

## A2 Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Gremium: Finanzausschuss

Beschlussdatum: 26.04.2024

Tagesordnungspunkt: 3.2.2. Antrag A2 (Finanzausschuss): Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

### Antragstext

1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland möge beschließen:

2 „Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland  
3 wird in der vorliegenden Form angenommen. Der neue KFP tritt zum 1. Januar 2025  
4 in Kraft.“

5 Förderplan

6 für die Arbeit mit

7 Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

8 Neufassung

9 beschlossen am DATUM

10 gültig ab 01.01.JAHR

11 INHALT

12 1. Allgemeine Grundsätze

13 1. 1. Grundlagen

14 2. Antragsvoraussetzungen

15 3. Förderbedingungen

16 4. Bewirtschaftungsgrundsätze

17 2. Verfahren

18 1. 1. Antrag

19 2. Bereitstellung der Mittel

20 3. Bewilligung und Widerruf

21 4. Verwendungsnachweis

22 5. Widerspruch

23 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

24 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

25 3.2 Projekte

- 26 3.3 mehrtägige Maßnahmen
- 27 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland
- 28 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)
- 29 3.3.3 Jugendbegegnungen
- 30 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien
- 31 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik
- 32 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit
- 33 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung
- 34 4.4 Gesundheit
- 35 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention
- 36 4.6 Good-Practice-Maßnahmen
- 37 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)
- 38 5.0 Hintergrund und Verfahren
- 39 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche
- 40 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand
- 41 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)
- 42 Anhang
- 43 1. Allgemeine Grundsätze:
- 44 1.1 Grundlagen
- 45 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die
- 46 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“
- 47 (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und
- 48 Jugendarbeit.
- 49 Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und
- 50 Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.
- 51 Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit,
- 52 Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und
- 53 Verbände.
- 54 1.2 Antragsfähigkeit

55 Förderempfänger:innen können sein:

- 56 • Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- 57 • Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der
- 58 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs.
- 59 3, Nr. 1b Ordnung EJR), sowie deren Untergliederungen,
- 60 • die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und
- 61 Initiativen<sup>[1]</sup>,
- 62 • Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind
- 63 möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich
- 64 sind und dies im Antrag begründet wird.

### 65 1.3 Förderbedingungen allgemein

66 Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich  
67 erfüllt werden:

- 68 • Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der
- 69 Gesamtkosten der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als
- 70 Eigenmittel einzubeziehen.
- 71 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung
- 72 öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 73 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- 74 zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses
- 75 Förderplans).
- 76 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und
- 77 Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- 78 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJR Material (Bild, Ton, Clips
- 79 o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 80 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern,
- 81 Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene
- 82 Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJR
- 83 eingesehen zu haben.

84 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 85 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 86 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher
- 87 und finanzieller Hinsicht,
- 88 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und
- 89 inhaltlichen Richtlinien,
- 90 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

91 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls  
92 in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- 93 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 94 • Fahrt-/Transportkosten,
- 95 • Material-/Anschaffungskosten,
- 96 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- 97 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten  
98 etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- 99 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist  
100 und im Antrag begründet wird.

101 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 102 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,  
103 Verbände und Kooperationspartner,
- 104 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht  
105 in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 106 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 107 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 108 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige  
109 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

110 Weiter ist zu beachten:

- 111 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes  
112 gefördert werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser  
113 Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5).
- 114 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den  
115 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe  
116 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und  
117 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 118 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen  
119 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien  
120 (Kapitel 3 bzw. 4).

#### 121 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

122 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

123 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die  
124 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen  
125 zurückgezahlt werden.

126 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem  
127 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan  
128 ist möglich.

## 129 2. Verfahren

### 130 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

131 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im  
132 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

133 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine  
134 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel  
135 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz  
136 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als  
137 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden  
138 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für  
139 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

140 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,  
141 vielmehr

142 entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw.  
143 Kollektenmittel.

### 144 2.2 Antrag

145 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu  
146 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,  
147 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

148 Für den Antrag ist vorläufig das passende Formular an den Kirchlichen Förderplan  
149 zu verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden,  
150 sind Anträge ausschließlich über das Förderportal der AEJ-NRW zu stellen  
151 (<https://antrag.aej-nrw.de/>).

152 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist  
153 der 15. Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die  
154 nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht  
155 ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

156 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der  
157 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und  
158 Beratung.

### 159 1. 3. Bewilligung und Widerruf

160 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

161 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,  
162 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung  
163 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der  
164 zurückzuzahlenden Mittel.

165 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben  
166 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

167 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ  
168 unverzüglich mitzuteilen.

#### 169 1. 4. Verwendungsnachweis

170 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem  
171 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss  
172 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.  
173 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis  
174 zum 31. Dezember einzureichen.

175 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 176 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 177 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme  
178 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 179 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS)

180 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen  
181 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

182 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten  
183 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt  
184 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses  
185 Förderplans (siehe 1.2) sind.

#### 186 2.5 Widerspruch

187 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,  
188 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch  
189 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,  
190 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand  
191 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und  
192 Finanzausschuss dazu anzuhören.

#### 193 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

##### 194 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

###### 195 a) Definition

196 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit  
197 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte  
198 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der  
199 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und  
200 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen  
201 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu  
202 gewährleisten.

203 b) Voraussetzungen

- 204 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 205 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse
- 206 angerechnet werden können.
- 207 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
- 208 dieses Förderplans (siehe Kapitel 4.).

209 c) Fördersätze

210 Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und Verpflegung, max. 3.000 Euro.

211 d) Besondere Hinweise

212 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

213 e) Förderausschluss

214 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

215 3.2 Projekte

216 a) Definition

217 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes  
218 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in  
219 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen  
220 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs  
221 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

222 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und  
223 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die  
224 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und  
225 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und  
226 gemeinsam neue Wege zu gehen.

227 b) Voraussetzungen

- 228 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit
- 229 zeitlicher Begrenzung.
- 230 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind
- 231 nicht möglich.
- 232 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.
- 233 mit Teilzielen dargestellt.
- 234 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
- 235 dieses Förderplans (siehe 4.)

236 c) Fördersätze

237 Bis zu 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem  
238 Zeitraum von max. 3 Jahren.

239 d) Besondere Hinweise

240 Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind  
241 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der  
242 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den  
243 angegebenen Etappenzielen.

244 e) Förderausschluss

245 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich  
246 um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

247 3.3 mehrtägige Maßnahmen

248 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach  
249 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und  
250 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei  
251 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

252 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

253 a) Definition

254 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und  
255 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale  
256 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung  
257 kennenlernen.

258 b) Voraussetzungen

- 259 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne  
260 Übernachtung)
- 261 • mind. 7 Teilnehmende
- 262 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)  
263 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den  
264 gesamten Zeitraum besteht.

265 c) Fördersätze

266 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
267 Verpflegung, max. 1.000 Euro

268 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Verpflegung, max. 500  
269 Euro

270 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

271 a) Definition

272 Eine Studienfahrt ist ein Lehr[ausflug](#) bzw. eine Bildungsreise mit speziellen  
273 [Besichtigungen](#), [Workshops](#) unter bildender Leitung und Zielsetzung.  
274 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu  
275 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf  
276 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.



277 Darunter fallen insbesondere

- 278 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe  
279 4.2),
- 280 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern  
281 sie mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 282 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

283 b) Voraussetzungen

- 284 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 285 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 286 • mind. 7 Teilnehmende
- 287 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier  
288 Stunden/Tag
- 289 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des  
290 Förderplans.

291 c) Fördersätze

292 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
293 Verpflegung

294 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
295 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro.

296 3.3.3 Jugendbegegnungen

297 a) Definition

298 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen  
299 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,  
300 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile  
301 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über  
302 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

303 b) Voraussetzungen

- 304 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und  
305 mindestens einer Partnergruppe.
- 306 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 307 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen)  
308 mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 309 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,  
310 max. 2:1
- 311 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 312 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im  
313 Gebiet der EKIR.
- 314 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder  
315 4.5).

316 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen  
317 Schwerpunkt entsprechen.

318 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem  
319 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

320 c) Fördersätze

321 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
322 Verpflegung

323 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000  
324 Euro

325 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

326 d) Besondere Hinweise

327 Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der Rückbegegnung  
328 entstehen, können zu den Kosten gezahlt werden, wenn von den Antragstellenden  
329 die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die Entscheidung über die  
330 Anerkennung der Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für den  
331 Ausnahmefall, dass Transportkosten der Gäste nach Deutschland geltend gemacht  
332 werden sollen.

333 e) Förderausschluss

334 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen  
335 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

336 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

337 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

338 a) Förderabsicht

339 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den  
340 christlichen

341 Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts  
342 dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der  
343 Institution „Kirche“

344 hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen  
345 Orte, Räume

346 und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte  
347 Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch  
348 Antworten zu entdecken.

349 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

350 Förderfähig sind

- 351 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.  
352 das eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu  
353 bringen und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;
- 354 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;
- 355 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und  
356 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im  
357 Kirchenjahr dienen,
- 358 • Projektstage und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,

359 unter folgenden Bedingungen:

- 360 • Projektstage und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 361 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden  
362 förderfähiges Programm
- 363 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

364 c) Besondere Hinweise

365 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche  
366 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.  
367 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen  
368 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit  
369 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

370 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,  
371 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze  
372 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

373 d) Förderausschluss

- 374 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.
- 375 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

376 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

377 a) Förderabsicht

378 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung  
379 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens  
380 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die  
381 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender  
382 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,  
383 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,  
384 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,  
385 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

386 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der  
387 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine  
388 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur  
389 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

390 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

391 Förderfähig sind

392 Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten

393 sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 394 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 395 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und  
396 Auswirkungen des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 397 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des  
398 20. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen  
399 davon zu berichten,
- 400 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und  
401 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 402 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die  
403 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 404 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,  
405 die Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden  
406 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft  
407 einzusetzen.

408 unter folgenden Bedingungen:

- 409 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 410 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges  
411 Programm,
- 412 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag  
413 förderfähiges Programm
- 414 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort  
415 und Bild

416 c) Förderausschluss

- 417 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

418 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

419 1. Förderabsicht

420 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement  
421 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen  
422 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen  
423 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das  
424 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der  
425 interkulturelle Dialog gefördert werden.

426 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

427 Förderfähig sind

- 428 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen  
429 Kirche, Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 430 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und  
431 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige  
432 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 433 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen  
434 die interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im  
435 Mittelpunkt stehen (ohne Partnergruppe).

436 unter folgenden Voraussetzungen:

- 437 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 438 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges  
439 Programm
- 440 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort  
441 und Bild
- 442 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen  
443 Migrationshintergrund haben.

444 c) Förderausschluss

- 445 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
- 446 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 447 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 448 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem
- 449 Freizeitcharakter.

450 4.4 Gesundheit

451 a) Förderabsicht

452 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden,  
453 Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und  
454 der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung  
455 der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

456 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

457 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 458 • , körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 459 • seelische Gesundheit und Mental Health,

460 unter folgenden Bedingungen:

- 461 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 462 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

463 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

464 a) Förderabsicht

465 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und  
466 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von  
467 kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung  
468 Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

469 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt,  
470 Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen  
471 sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der  
472 Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

473 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale  
474 Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und  
475 tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

476 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt,  
477 ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung  
478 besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit  
479 gleichsam Opfer wie Täter sein können.

480 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

481 Förderfähig sind

- 482 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken  
483 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 484 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit  
485 gesellschaftlichen Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 486 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen  
487 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 488 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen  
489 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 490 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht  
491 auseinandersetzen, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 492 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen  
493 beitragen und diese fördert;
- 494 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit  
495 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in  
496 Geschichte und Gegenwart einladen,

497 unter folgenden Bedingungen:

- 498 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 499 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges  
500 Programm
- 501 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

502 c) Förderausschluss

- 503 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR  
504 (Basis-, Intensiv-, Leitung-~).

505 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

506 a) Förderabsicht

507 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort  
508 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder  
509 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im  
510 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal  
511 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung  
512 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

513 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu  
514 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser  
515 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen  
516 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen  
517 Schwerpunkt bedarf.

518 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- 519 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete  
520 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- 521 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich  
522 ist.
- 523 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem  
524 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive  
525 Bildmaterial der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- 526 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf  
527 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJR/EKiR zur Verfügung zu  
528 stehen.
- 529 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel  
530 3.).

531 c) Förderausschluss

532 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit  
533 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert  
534 werden.

535 Dazu zählen:

- 536 • Basis-Juleica-Schulungen
- 537 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- 538 • Konfi-Camps

539 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

540 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den  
541 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine  
542 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten  
543 jugendpolitischen Idealen der EJR durch finanzielle Unterstützung Vorschub  
544 leisten.

545 Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (Mail: ERGÄNZEN). Eine  
546 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem  
547 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt  
548 werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr  
549 beziehen.

550 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist  
551 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

552 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist  
553 maßnahmengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder  
554 maßnahmengebunden sein.

555 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen



556 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen  
557 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.  
558 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

559 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,  
560 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer  
561 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,  
562 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und  
563 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage  
564 entsprechender Belege.

565 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 566 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 567 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 568 3. Konfi-Cup,
- 569 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz  
570 entsprechend begründet wird.

571 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der  
572 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom  
573 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung unter c) und d) können vom  
574 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

575 Erstattungsausschluss:

576 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann  
577 nicht erfolgen.

578 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die  
579 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.  
580 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der  
581 EJR getragen.

582 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

583 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt  
584 der Menschen

585 ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der  
586 Teilhabe bekommen.

587 Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist  
588 grundsätzlich,

589 betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen  
590 Kinder- und

591 Jugendarbeit verwirklicht wird.

592 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe  
593 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen  
594 werden.

595 Darunter fällt:

- 596 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Handicap;
- 597 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 598 • Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte Fahrzeuge,  
599 Rampen, Hörschleifen etc.

600 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der  
601 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /  
602 Maßnahme erstattet.

603 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des  
604 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden.

### 605 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

606 Der EJiR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17  
607 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.  
608 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische  
609 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen  
610 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

611 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen  
612 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

613 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren  
614 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler  
615 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

616 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten  
617 „Öko-Euro“-Formulars der EJiR (LINK), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht  
618 werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.

### 619 ANHANG

620 [\[1\]](#) Damit sind gemeint: Einerseits Gruppierungen nach § 6 Abs. 4; Ordnung EJiR.  
621 Darüber hinaus sind es Vereine oder Initiativen von evangelischen  
622 Kirchengemeinden, Werken, Verbänden etc., die aufgrund ihrer Satzung oder ihres  
623 Leitbilds die Förderung der Jugendarbeit in ihren Arbeitsbereichen nachweisen  
624 können.

## Begründung

### Ziele des Förderplans

- Unterstützung der Finanzierung von Maßnahmen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden im Gebiet der Evangelischen Jugend im Rheinland,
- Förderung von Maßnahmen, für die es keine staatliche Förderung gibt,
- Förderung von Maßnahmen mit erheblichem Finanzierungsbedarf, die ohne Unterstützung nicht oder nur in Verbindung mit erheblichen Kosten für die Teilnehmenden möglich wären,
- Unterstützung einer vielfältigen und attraktiven Angebotspalette an Maßnahmen im gesamten Gebiet der EJR.

Stets galt und wird weiter gelten: Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung ist nur möglich bei gleichzeitiger Einbringung von Eigenmitteln und Fördermitteln aus anderen Quellen. Derzeit stehen für den KFP jährlich bis zu 65.000 Euro zur Verfügung.

### Gründe für die Neufassung und Verfahren

Der Finanzausschuss hat sich in den Jahren 2023 und 2024 intensiv in zahlreichen Sitzungen mit der Neufassung des Förderplans beschäftigt. Hintergrund der Überlegungen sind über Jahre gesammelte Anmerkungen, Anregungen und Hilferufe aus den Gemeinden und Kirchenkreisen, die deutlich machten, dass eine Neufassung des KFP dringend notwendig ist, damit er langfristig nutzbar bleibt und möglichst viele an ihm teilhaben können. Zu diesem Zweck sollen das Antragswesen modernisiert, die Förderbedingungen angepasst und die Fördersätze aktualisiert werden.

Es war ein Anliegen, Ziel und Verfahren von Anfang an transparent und beteiligungsorientiert zu gestalten.

Die Sammlung von Anmerkungen von der Basis bildete eine Grundlage unserer Überlegungen. Eine weitere waren stichprobenartige Nachfragen bei Antragstellenden und anderen, die keine Anträge (mehr) stellen, um die Gründe zusammenzutragen.

### Weitere Schritte:

- Information im U-Boot zur DK im Herbst 2023 mit Skizze über geplante Eckdaten, Umfrage und Bitte um Rückmeldungen. Einladung an Delegierte, Kirchenkreise, Verbände und Ausschüsse, sich mit ihren Einschätzungen und Wünschen an den Finanzausschuss zu wenden.
- digitaler Infoabend Ende August 2024 für alle Interessierten auf allen Ebenen mit Informationen, Fragestunde und Diskussion des geplanten Neuentwurfs.
- Einbringung des Entwurfs auf der DK im Herbst 2024 mit Möglichkeit zur Beratung, Änderung, Beschlussfassung.

### Begründung Allgemeines

Wir kommen den Wünschen und Anmerkungen entgegen, die an uns herangetragen wurden.

- Der Förderplan wird übersichtlicher, eindeutiger und so kompakt wie möglich gehalten. Auf Prosa wird so weit als möglich verzichtet.
- Die Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten werden zwar beibehalten, doch sollen nun auch beispielsweise Teilnahmebeiträge und Spenden dazu zählen, was eine deutliche Entlastung der Antragstellenden mit sich bringt.
- Einheitliche und klare Linie für Honorare. Eine Einzelfallregelung und Begründung durch die Antragstellenden ist damit nicht mehr notwendig.
- Das Verfahren im Falle eines Widerrufs und/oder eines negativen Bescheids wurde erstmals in allen Punkten dargestellt.

Hinzu kommen Änderungen, die sich aus den Zeichen der Zeit ergeben:

- Künftig soll den allgemeinen Förderbedingungen gehören, dass die Antragstellenden per Unterschrift garantieren, unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex zur Prävention von allen Mitwirkenden eingesehen zu haben.
- Mittelfristig soll auf ein vollständig digitales Antrags- und Nachweisverfahren umgestellt werden.

Begründung Maßnahmen / Fördersätze

Bei den Maßnahmentypen wird unterschieden zwischen Fortbildungen/Seminaren, Projekten und mehrtätigen Maßnahmen, wobei letztere aufgrund sehr unterschiedlicher Anforderungen nochmals untergliedert sind in Freizeiten, Studienfahrten und Jugendbegegnungen.

Anstelle der „Sonderförderung Freizeiten“ sollen Freizeiten künftig reguläre förderfähig sein, solange sie sich thematisch an einem der Schwerpunktthemen orientieren. Das gibt es Veranstaltern mehr Flexibilität für die Planung der immer wichtiger werdenden Ferienaktivitäten. Vorgeschlagen wird auch ein Verfahren für „Freizeiten vor Ort“, also Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung, die aber mit einer festen Gruppe durchgeführt werden.

Hinsichtlich Höhe der Förderung soll grundsätzlich und einheitlich nach dem System der Anteilsförderung verfahren werden. Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Maßnahmentyp, ungeachtet des jeweiligen Schwerpunktthemas oder der inhaltlichen Ausrichtung (wobei die inhaltlichen Förderkriterien selbstverständlich trotzdem erfüllt werden müssen).

Das hat diverse Vorteile für alle Beteiligten:

- Einfachheit und Transparenz, weil die Maßnahmentypen klar definiert sind und daher eine nachträgliche Verschiebung des Antrags in eine andere Förderkategorie, wie es sie derzeit regelmäßig gibt, nahezu ausgeschlossen wird.
- Einheitliches Verfahren, das den angedachten Übergang in ein komplett digitales Antragswesen vorbereiten, vereinfachen und kostengünstiger ermöglichen soll.
- Planungssicherheit für die Antragstellenden, da sich die Anteilsförderung an den entstandenen Fixkosten orientiert und damit wesentlich unabhängiger ist von der letztlichen Zahl der Teilnehmenden (im Gegensatz beispielsweise zur Pro-Kopf-Pauschale).
- Mittelfristige Nutzbarkeit, da im Gegensatz zu Pro-Kopf-Förderung und Pauschalbeträgen keine regelmäßige Überprüfung der jeweiligen Sätze notwendig ist.

## Begründung Schwerpunktthemen

Die Schwerpunktthemen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundprämissen:

- Themen, für die es keine reguläre öffentliche Förderung gibt (z.B. Religionspädagogik).
- Themen, für die es zwar öffentliche Förderung gibt, aber nicht flächendeckend in allen zur EKIR gehörenden Bundesländern (z.B. Diversität oder Prävention) oder bei denen andere Fördermöglichkeiten aufgrund der erheblichen Gesamtkosten ansonsten kaum eine sinnvolle Durchführung von Maßnahmen innerhalb dieses Bereichs ermöglichen (z.B. Internationales)
- Themen von erheblicher jugendpolitischer Bedeutung für die EJR und die Ev. Kirche, bei denen die Förderung dazu beitragen soll, Teilnahmebeiträge moderat zu halten, um ein gewünschtes breites Angebot und Beteiligung zu ermöglichen (z.B. Erinnerungs- und Friedensarbeit).

Anstelle der schwerfälligen Bezeichnung „Innovative Maßnahmen“ wird eine neue Kategorie „Good Practice Maßnahmen“ geschaffen. Fortan soll nicht mehr eine tatsächliche oder nur scheinbare Neuwertigkeit einer Maßnahme Förderbedingung sein, sondern die Begründung, inwieweit eine bestimmte Maßnahme den jeweiligen Antragstellenden weiterbringt.

Verschiedene Maßnahmen sollen als grundsätzlich nicht förderfähig ausgeschlossen werden:

- die verpflichtenden Präventionsschulungen nach Kirchengesetz sind von den Gemeinden und Kirchenkreisen für die Haupt- und Ehrenamtlichen im ihrem Bereich zu organisieren und durchzuführen. Der Förderplan kann und soll nicht dazu missbraucht werden können, dass sich Gemeinden und Kirchenkreise um diese Pflichtaufgabe „drücken“, indem sie von der Jugendarbeit verlangen, die Pflichtschulungen selbst zu finanzieren und dafür Zuschüsse einzuwerben.
- Basis-Juleica-Schulungen sind ein flächendeckendes und grundlegendes Angebot aller Jugendverbände, nicht allein der Ev. Jugend. Sie haben bundesweite Standards und werden überall öffentlich gefördert. Sollte irgendwo die Finanzierung dieser Schulungen nicht gewährleistet sein, ist es Aufgabe des zuständigen Landesjugendrings, allgemeine Verbesserungen der Finanzierung herbeizuführen. Es ist weder die Aufgabe noch politisch sinnvoll, wenn ein einzelner Verband wie die Ev. Jugend versucht, das eigentliche Problem im Alleingang durch interne Maßnahmen abzufedern.
- Maßnahmen der KonfirmandInnenarbeit, die nicht als offene Maßnahmen der Jugendarbeit ausgeschrieben sind, widersprechen den Grundsätzen der Jugendarbeit auf Freiwilligkeit etc. und sollen daher nicht förderfähig sein.

## Begründung EPS

Ziel des EPS ist es, zielgerichtet Personen und Aktivitäten zu unterstützen, unabhängig von den Gesamtmaßnahmen.

Engagement soll nicht daran scheitern, dass Ehrenamtliche dafür auch noch Ausgaben haben. In der Vergangenheit gab es vermehrt Kritik und auch Hilferufe von einzelnen Jugendlichen oder Gruppen, die sich beispielsweise beim Jugendcamp/Jugendfestival engagieren wollten, die aber Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge hätten selbst zahlen sollten. Gleiches galt u.U. für Gruppen, die sich an der Programmgestaltung beteiligen wollten, aber die Transportkosten für ihre Materialien nicht stemmen konnten. Hier sollen tatsächlich entstandene Kosten für diejenigen erstattet werden, die sich als Mitwirkende engagieren.

Das EPS Inklusion ersetzt die bisherige Förderplanposition. Ziel ist es seit langem, dass nicht einzelne Maßnahmen inklusive sein sollen, sondern dass Teilnehmende mit Handicap ermöglicht wird, an allen

Maßnahmen teilzunehmen. Das erfordert meist zusätzliche Aufwendungen durch die Träger. Welche Maßnahmen dafür aber notwendig sind, ist so unterschiedlich wie die jungen Menschen mit Handicap selbst. Mit dem EPS sollen die Träger bei den Kosten entlastet werden, die im konkreten Einzelfall durch Inklusion entstehen.

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Thema Evangelischer Jugend. Auch wenn das vielerorts gelebt wird, wäre an mancherorts auch noch mehr möglich, um Maßnahmen nachhaltiger zu gestalten. Der Nachhaltigkeitsbonus soll Träger dazu anregen, sich mit diesen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Wer nachweisen kann, dass er vieles davon umsetzt, erhält als Dankeschön den Nabo.